



Satzung der Stadt Brilon

über die Festlegung der Grenzen und die erweiterte Abrundung des Ortsteils Brilon-Nehden unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 19.12.1996 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der z. Zt. gültigen Fassung die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon-Nehden unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken folgendermaßen festgelegt:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon-Nehden sind in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Der Übersichtsplan mit dem Teil A "Zeichnerische Darstellung" und Teil B "Legende" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die dargestellten Außenbereichsgrundstücke nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind von einer überwiegenden Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und werden ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon-Nehden einbezogen. Für diese Grundstücke wird gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Vorhaben innerhalb der Abrundungssatzung nach § 34 BauGB sind gemäß § 8a Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG gilt jedoch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für einbezogene Außenbereichsgrundstücke nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG. Eingriffe in Natur und Landschaft auf diesen, im Übersichtsplan dargestellten Grundstücke, sind daher bei einer Bebauung auszugleichen. Die zu erwartenden Eingriffe auf den Grundstücken der Gemarkung Nehden, Flur 1, Flurstücke 212 und 213 werden den Ersatzmaßnahmen innerhalb der einbezogenen Grundstücke zugeordnet. Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht beschrieben und aufgelistet.

§ 4

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-143; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/97350; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den 13.01.1997

Der Bürgermeister

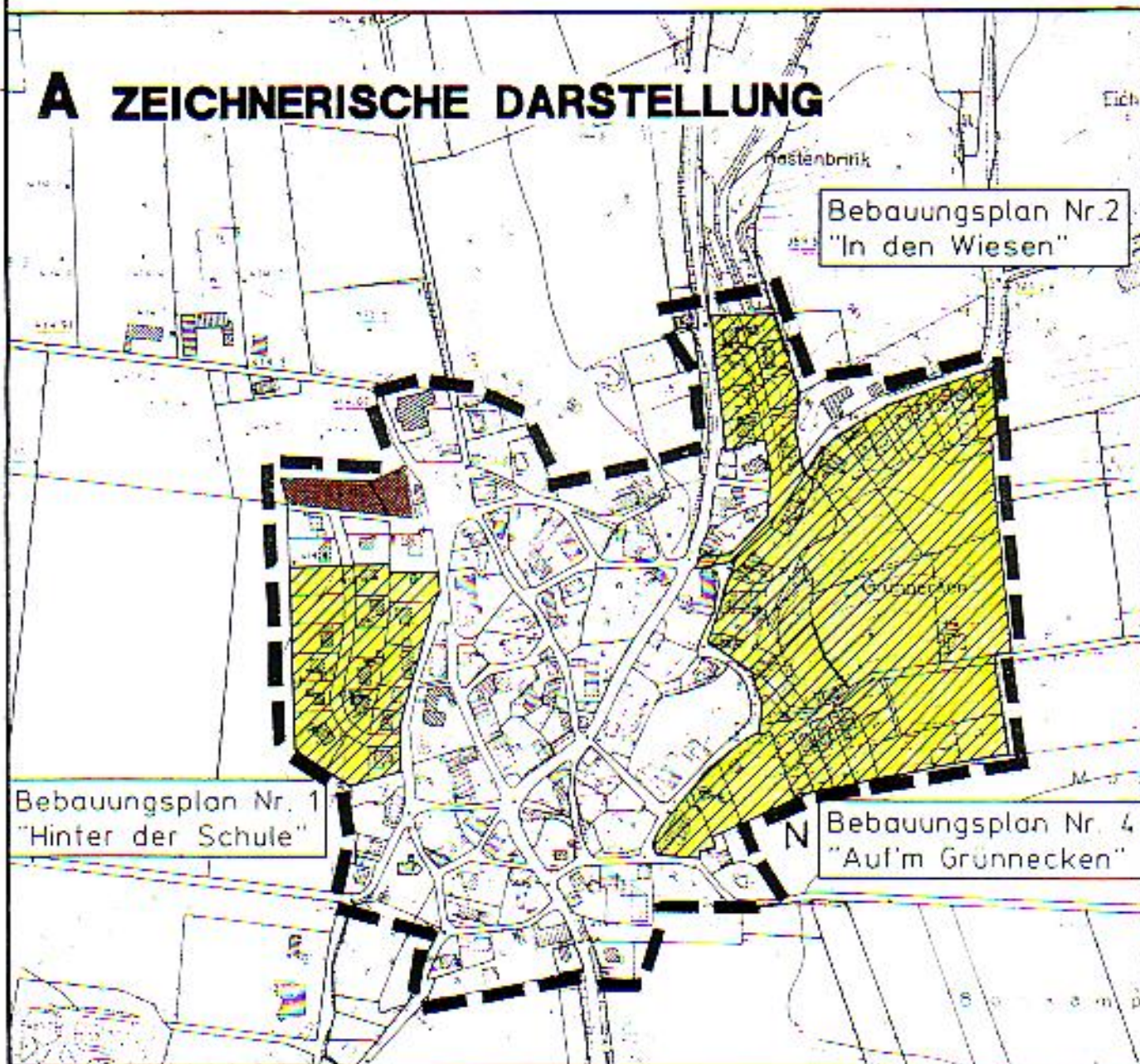


Der Schriftführer

STADT BRILON / OT. NEHDEN

M 1 : 5 000

A ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



B LEGENDE



Grenze des im Zusammenhang bebauten OT. Nehden



einbezogene Außenbereichsgrundstücke
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahme



Bebauungsplangebiet: Hastenbrink, Grünnecken

Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht

zur Satzung der Stadt Brilon über die Festlegung der Grenzen und die erweiterte Abrundung des Ortsteils Nehden vom 19.12.1996

Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme für die einbezogenen Außenbereichsgrundstücke (§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG) auf der Grundlage der Biotoptypenliste des Hochsauerlandkreises

Ist - Zustand:

	Fläche (ca.)	X	Wertfaktor	=	Wert
asphaltierte Fläche	0,0050 ha	X	0	=	0,0000
Grünland (intensiv)	0,2620 ha	X	4	=	1,0480
Gesamt (Ist):	0,2670 ha				1,0480

Planungszustand:

asphaltierte Fläche	0,0050 ha	X	0	=	0,0000
Wendehammer und überbaubare Grundstücksfläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasser- versickerung	0,0450 ha	X	1	=	0,0450
Hausgärten	0,1670 ha	X	3	=	0,5010
Hecke	0,0500 ha	X	7	=	0,3500
Gesamt:	0,2670 ha				0,8960

Darüberhinaus wird folgende Maßnahme zur Eingriffsminimierung festgesetzt:

Pro angefangene 200 qm sonstiger Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum heimischer Art zu pflanzen ($8 \times 0,0030 = 0,0240$)

	0,0240 ha	X	4	=	0,0960
Gesamt (Soll):					0,9920

Die Differenz der Plangebietsbewertung Ist-Zustand / Planungszustand beträgt 0,0560 Punkte. Es wird ein Ausgleich von ca. 95 % erreicht. Es wird festgestellt, daß der Planungsanlaß den Belangen von Natur und Landschaft im Rang vorgeht.

Stadt Brilon

- Bauverwaltungsamt -

Rathaus

59929 Brilon

Postfach 1600

59919 Brilon

Aufgestellt:

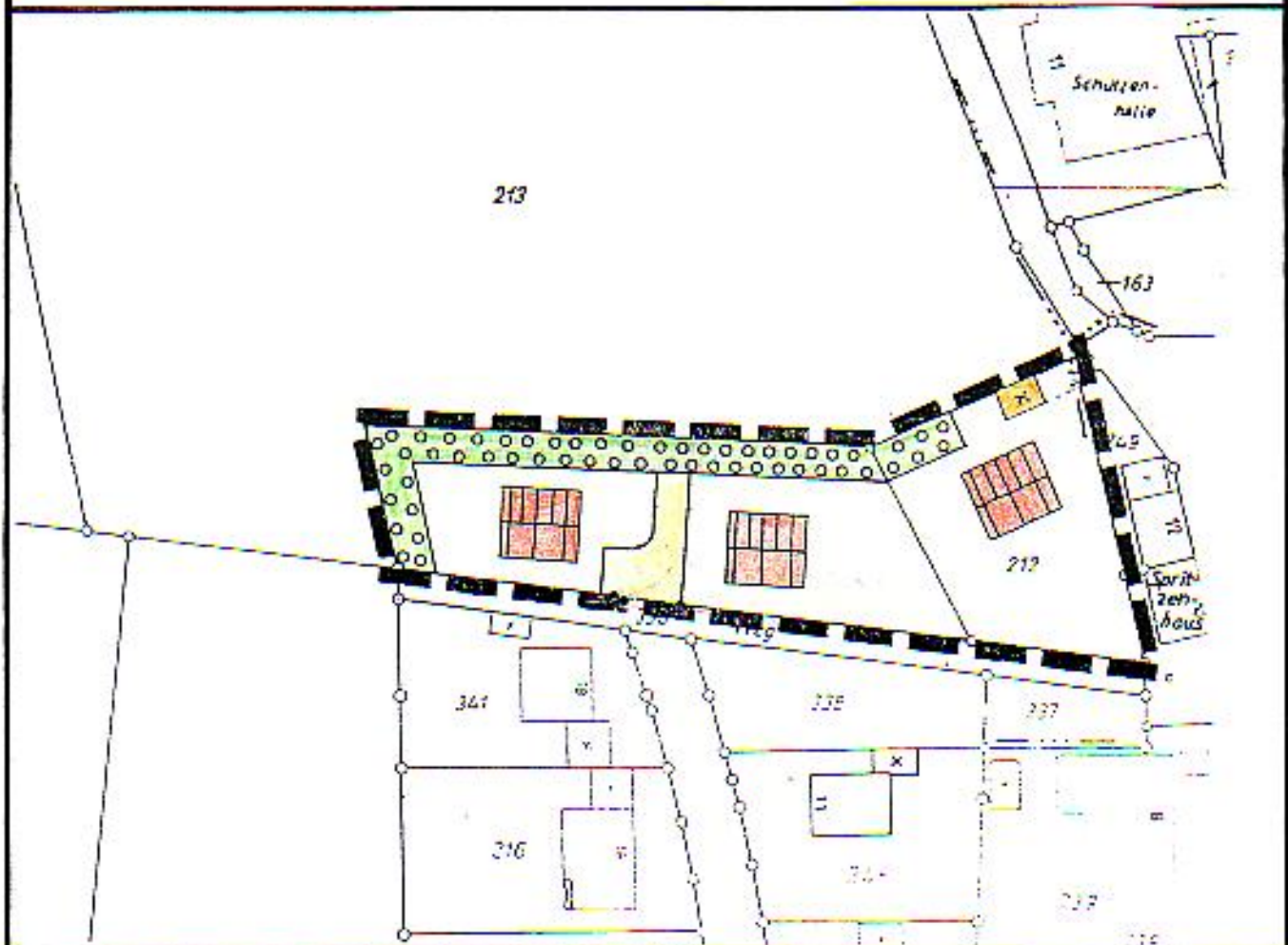
Brilon, den 10.10.1996

[Handwritten Signature]

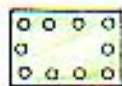
ANLAGE

Ausführungsplan zum landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht

M 1 : 1000



Abgrenzung der einbezogenen Außenbereichsgrundstücke
gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG



Flächen für das Anpflanzen einer Hecke

Pflanzgebot: Pro angefangene 200 qm sonstiger nicht überbauter Grundstücksfläche ist
mindestens 1 Laubbaum heimischer Art anzupflanzen



Öffentliche Verkehrsfläche
- Wendehammer -



vorhandene Garage



empfohlene Gebäudelstandorte